

Reizgas*

CN-Gas und CS-Gas

Reizgase werden in verschiedene Stoffgruppen, abhängig von der ausgelösten Körperreaktion einsortiert. Im Sprachgebrauch werden die Gase häufig unter dem Begriff [Tränengas](#) zusammengefasst. [Tränengas](#) ist lediglich eine Untergruppe, man unterteilt Reizgas in CN-Gase und CS-Gase.

CN steht für Chloracetophenon und meint ein Reizgas, welches zu Zeiten des Ersten Weltkriegs entwickelt wurde. Charakteristisch sind dessen unangenehmer Geruch und die gelbliche Farbe. Bei Körperkontakt werden Augenreizungen, in seltenen Fällen auch Ohnmachtsanfälle durch das Gas ausgelöst. Besonders schwere allergische Reaktionen können zum Tode des Betroffenen führen.

CS (2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril) ist das Gas, welches als [Pfefferspray](#) allgemein bekannt ist. Es hat eine weiße, kristalline Farbe und einen pfefferartigen Geruch. Beim Menschen werden im Wesentlichen die Reaktionen von CN-Gas hervorgerufen. [Pfefferspray](#) wird zur Bekämpfung von Unruhen oder zur Selbstverteidigung eingesetzt.

Rechtliches

Grundsätzlich sind Reizgase für Privatpersonen erhältlich. Wenn diese als Tierabwehrspray gekennzeichnet sind, unterliegen die Stoffe nicht den Vorschriften des Waffengesetzes ([WaffG](#)). Somit darf das Abwehrmittel erworben, besessen und geführt werden. Das Gas wird typischerweise in Sprühdosen oder Sprühpistolen verkauft (siehe [Gas- und Signalwaffen](#)).

Anwendung

Das Mittel kann nur in Verteidigungssituationen legal angewendet werden. Dem Betroffenen muss ein Rechtfertigungs- oder [Entschuldigungsgrund](#) zur Seite stehen, um sich nicht wegen eines Körperverletzungsdelikt strafbar zu machen. Solche Ausnahmegründe sind [Notwehr](#)- oder Notstandssituationen. Gemäß § 32 II [StGB](#) ist [Notwehr](#) die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen [Angriff](#) von sich oder einem anderen abzuwenden. Notstände sind nach §§ 34f. [StGB](#) gegenwärtige, rechtswidrige Gefahren gegen rechtlich geschützte Interessen von sich selbst oder einem Anderen. Der Unterschied zu § 32 [StGB](#) besteht darin, dass ein [Angriff](#) nur durch menschliches Tun hervorgerufen werden kann, eine Gefahrenlage kann auch von einer Sache oder einem Tier ausgehen.